

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Noworadomsk.

XXIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 18. Juni 1916.

Inhalt: 131. Pränumerationsgebühren für das Amtsblatt des k. u. k. Kreiskommandos. — 132. Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916, betreffend die Ausdehnung des Militärgeneralgouvernements Lublin auf die Kreise Chełm, Hrubieszów, Tomaszów. — 133. Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916, betreffend den Zahlungsverkehr. — 134. Kundmachung über die Einführung von Zuckerkarten. — 135. Aufbringung von Heu. — 136. Aufruf zur Hebung der Geflügelzucht.

131.

Pränumerationsgebühren für das Amtsblatt des k. u. k. Kreiskommandos.

№ 14795.

Mit Bezug auf die im Amtsblatte XIV. St. vom 15. Dezember 1915 verlautbarten Pränumerationsbedingungen des Amtsblattes des k. u. k. Kreiskommandos für das Jahr 1916, werden hiemit die Gemeindeämter, Pfarrämter und Schulen des Kreises, welche bis jetzt die Pränumerationsgebühren nicht gezahlt haben, zur umgehenden Entrichtung dieser Gebühren aufgefordert.

132.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916, betreffend die Ausdehnung des Militärgeneralgouvernements Lublin auf die Kreise Chełm, Hrubieszów, Tomaszów.

№ 10952/9.

(Verordnungsblatt XXII. Stück vom 7./6. 1916).

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse

der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Wirkungskreis des Militärgeneralgouvernements Lublin erstreckt sich in allen Zweigen der Rechtsprechung und Verwaltung auf alle von österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Gebiete Polens.

§ 2.

Das Militärgeneralgouvernement umfasst daher die Kreise:

Biłgoraj, Busk, Chełm, Dąbrowa, Hrubieszów, Janów, Jędrzejów, Kielce, Końsk, Kozienice, Krasnostaw, Lubartów, Lublin, Miechów, Nowo-Radomsk, Pinczów, Piotrków, Puławy, Olkusz, Opatów, Opoczno, Radom, Sandomierz, Tomaszów, Wierzbnik, Włoszczowa, Zamość sowie die Enklave Jasna Góra in Czenstochau.

Der Gebietsumfang der Kreise bestimmt sich—soweit er nicht unter der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung geändert wurde—nach den am 1. Jänner 1912 bestandenen Grenzen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, die gegenwärtigen Grenzgemeinden oder Teile solcher Gemeinden nach Anhörung der beteiligten Gemeindevertretungen aus Gründen der Verkehrserleichterung aus einem Kreise auszuscheiden und den benachbarten Kreise zuzuteilen.

§ 3.

Alle Verordnungen des Armeeoberkommandanten, die für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens erlassen wurden, sowie die auf Grund dieser Verordnungen oder auf Grund der Landesgesetze vom Militärgeneralgouverneur erlassenen Anordnungen und Befehle gelten nach Massgabe der Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, № 1 V.-Bl. (§ 4), und vom 25. August 1915, № 34 V.-Bl. (§ 4, Absatz 3), unterschiedlos im ganzen Militärgeneralgouvernement.

§ 4.

Die in den Kreisen Ghełm, Hrubieszów, Tomaszów, bisher von den Armeekommandos ausgeübten Befugnisse der Etappenverwaltung sind durch die Einbeziehung dieser Kreise in das Militärgeneralgouvernement aufgehoben.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

133.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916, betreffend den Zahlungsverkehr.

(Verordnungsblatt XXII. Stück vom 7./6. 1916).

№ 10952/9. Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden bei allen

Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen:

a) deren Preis amtlich festgesetzt ist,

b) die von Kommandos oder Organen der k. u. k. Militärverwaltung zwangsweise gefordert wurden.

Die dabei anzuwendenden Umrechnungskurse werden jeweilig amtlich verlautbart.

Parteivereinbarungen, laut derer in den unter a) bezeichneten Fällen Zahlungen nicht in Kronenwährung geleistet werden sollen, sind nichtig.

§ 2.

Bei den öffentlichen Kassen werden Zahlungen in der Kronenwährung und in der russischen Währung gleichmässig zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen angenommen.

Diese Bestimmung findet insbesondere auch auf die in der russischen Währung festgesetzten Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben Anwendung.

§ 3.

Auf Zahlungen in Goldmünzen findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 4.

Übertretungen des § 1 dieser Verordnung werden von den Kreiskommandos an Geld bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

134.

Kundmachung über die Einführung von Zuckerkarten.

№ 14857/22. Um der gesamten Bevölkerung des Kreises die Möglichkeit zu bieten, die notwendige Zuckermenge verlässlich zu erhalten, werden vom 15. Juni 1916 an Zuckerkarten eingeführt.

Diese Zuckerkarten berechtigen einen jeden Einwohner zum Bezuge einer bestimmten Menge von Zucker, welche monatlich für die Stadtbevölkerung 1 1/2 poln. Pfund und für die Landbevölkerung 1 Pfund per Kopf beträgt.

Als Stadtbevölkerung gelten die Einwohner in Noworadomsk, Bartodzieje miejskie, Brzeźnica, Działoszyn, Gidle, Janów, Koniecpol, Mstów, Olsztyn, Pajęczno, Pławno, Przyrów und Rudniki.

Als Landbevölkerung gelten die Einwohner in allen übrigen Ansiedlungen, Dörfern und Kolonien des Kreises.

Die Ausgabe der Zuckerkarten erfolgt jeden Monat und zwar für die Stadt Noworadomsk durch den k. u. k. Regierungskommisär, in allen anderen Gemeinden des Kreises durch ein zu diesem Zwecke im Sitze des Gemeindeamtes unter Vorsitz des Gemeindevorstehers gebildetes Komitée, welches die Zuckerkarten an die Ortsvorsteher verteilt.

Die Ortsvorsteher haben bei Mitwirkung zweier Vertrauensmänner die Verteilung in jeder Ortschaft zu besorgen und zwar nach einem Verzeichnisse derart, dass jedem Haushalte so viele Karten auszufolgen sind, als Personen zu ihm gehören.

Die Zuckerkarten dürfen an andere Personen weder übertragen noch verkauft werden, Zuwiderhandelnde werden bestraft und vom Bezuge der Zuckerkarten ausgeschlossen.

Der Verkauf des Zuckers erfolgt in Verkaufsstellen nur gegen Zuckerkarten zu Monopolspreisen und ist nur jenen Personen gestattet, welche vom k. u. k. Kreiskommando hiefür konzessioniert werden.

Jedem Konzessionsinhaber für Kleinverschleiss mit Zucker wird nur jene Menge von Zucker vom Kreiskommando zugewiesen, welche dem Monatsbedarf der zur Versorgung bestimmten Konsumentenanzahl entspricht.

Es wird somit jedem Konsumenten die Möglichkeit gegeben, sich mit Zucker bei einer bestimmten Einkaufsstelle zu versorgen.

Diese Einkaufsstellen, sowie die Magazine der Grosshändler werden bekannt gegeben werden.

Um es den Einkaufsstellen zu ermöglichen, jeden Monat eine Abrechnung über den gefassten und im Laufe des Monates verkauften Zucker rechtzeitig zusammenzustellen und noch vor dem Ablaufe des Monats die Fassung für den nächsten Monat bei dem Grosshändler zu bewirken, wird der Absatz des Zuckers an die Konsumenten jeden Monat mit Ausnahme des Monats Juni nur bis zum 25. stattfinden. Nach diesem Termin wird der Zucker für den betreffenden Monat nicht mehr verkauft.

Die Abgabe des Zuckers an Gewerbetreibende, die in ihrem Betriebe Zucker verbrauchen (Apotheken, Restaurationen, Teehallen, Konditoreien, Zuckerwerkfabriken und dergleichen) darf nur auf Grund besonderer Anweisungen des Kreiskommandos erfolgen.

Die Gesuche um solche Anweisungen sind im Wege der Gemeinde an das k. u. k. Kreiskommando zu richten, die Höhe des angesprochenen Bedarfes muss ziffermässig begründet und von der Gemeinde überprüft sein.

Der Verkauf des Zuckers in diesen Betrieben ist verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden strenge bestraft.

135.

Aufbringung von Heu.

№ 13751/50. Laut Erlass W. A. № 2910 des Militärgeneralgouvernements vom 25. Mai l. J. haben für die Aufbringung von Heu und Stroh die Bestimmungen der Verordnung M. G. G. 6051 W. A. auch weiterhin mit der Änderung zu gelten, dass die GRUNDPREISE für Heu der FECHSUNG 1916 in Abänderung des Pkt. VII. der zitierten Verordnung auf K. 7.-per 100 kg. ungepresst und K. 8.-per 100 kg. gepresst, herabgesetzt werden. Die Strohpreise bleiben bis auf weiteres unverändert.

136.

Aufruf zur Hebung der Geflügelzucht.

№ 10845. Das Jahr 1915 ist glücklich verlaufen. Es gilt nun auch das Jahr 1916 zu bestehen, das dritte Jahr des Weltkrieges, und die Anschläge unserer Feinde, uns auszuhungern, zu nichte zu machen.

Das Land ist bebaut, die Wintersaat berechtigt zu den besten Hoffnungen, so dass ein Mangel an Brot nicht zu befürchten steht. Wohl aber ist der Viehstand geringer geworden, ein Umstand der uns zur äussersten Sparsamkeit im Fleischverbrauche zwingt.

Es gilt daher, die grösstmögliche Menge von Geflügel aufzuzüchten, um den mangelnden Fleischvorrat entsprechend zu ergänzen und auch der bäuerlichen Bevölkerung einen Verdienst zuzuführen. Die Aufzucht selbst begegnet keinen Schwierigkeiten, da das Geflügel mit Halbfrucht, grünem Klee und anderen Kräutern leicht zu ernähren ist. Es ist daher zweckmässig und vorteilhaft, Geflügel in grössten Mengen aufzuzüchten. Es besteht bei der k. u. k. Militärverwaltung die Absicht, die Überschüsse der Monarchie zuzuführen, wo derzeit sehr hohe Preise für Geflügel erzielt werden können, und diesen Verkauf in einer solchen Weise zu besorgen, dass der Gewinn direkt dem Bauer bezw. Züchter zu Gute kommt.

Die Aufzucht von Geflügel wird vom k. u. k. Kreiskommando beaufsichtigt und nach Tunlichkeit gefördert.

Der Mangel an Geflügel im Hinterlande lässt mit Sicherheit erwarten, dass der Züchter für seine Mühen durch Verkauf zu guten Preisen vollauf belohnt wird

Der k. u. k. Kreiskommandant

Franz Mussak m. p.

Oberst.